

Verfahrensvorschläge zum Umgang mit den derzeit diskutierten Vorkommnissen in Kinderheimen in der Nachkriegszeit in Deutschland

Leicht überarbeitete Fassung mit ergänzenden Fußnoten und zwei Anlagen
für die Anhörung am Runden Tisch am 2. April 2009

Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat aufgrund einer Vielzahl von Vorkommnissen der Kindesmißhandlung und des Kindesmißbrauchs in den deutschen Kinderheimen der Nachkriegszeit die Einrichtung eines Runden Tisches empfohlen, der diesen Vorkommnissen auf den Grund gehen und überlegen soll, wie mit den Forderungen der betroffenen Personen zu verfahren werden ist. Da die Bundesrepublik Deutschland Rechtsnachfolger sowohl des Dritten Reichs, wie auch der DDR ist, liegen auch die dort zu verortenden Vorkommnisse in ihrer rechtlichen Verantwortung, auch wenn es zur Zeit um die Probleme aus der bundesrepublikanischen Vergangenheit geht.

Das Aufgabenspektrum ist umfassend und kann wie folgt und ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt werden.

1. Recherche

Eine gründliche systematische Erforschung der Lage von Heimen im fraglichen Zeitraum und von ehemaligen Heimkindern nach wissenschaftlichen Standards wäre wünschenswert. Doch dies erscheint angesichts des Zeit- und Ressourcenaufwandes wenig hilfreich und muß der historischen Forschung mit pädagogischer, sozialer und organisationstheoretischer Thematik überlassen bleiben.

Als pragmatischer Ansatz bietet sich an, von den vorliegenden Problemmeldungen auszugehen, die allerdings ergänzt werden müßten durch die Suche nach weiteren Betroffenenberichten (positive wie negative)¹.

- Schaffung von Meldestellen (Personen!), denen die ehemaligen Heimkinder Vertrauen entgegen bringen
- Aufrufe an ehemalige Heimkinder in Medien und Internet
- Suggestionfreie kompetente Hilfestellung bei der Erstellung der Berichte
- Suggestionfreie kompetente Befragung der Betroffenen (Tiefeninterviews)
- Ermutigung und Angebot therapeutischer Begleitung bei der Berichterstellung und dem „outing“
- Verwendung der bei den verschiedenen Heimkindervereinen oder sonstigen auf diversen Web-Seiten bereits gesammelten Berichte

Die so gesammelten Daten sind mit vorhandenen Zahlen aus Akten und Statistik zu ergänzen und zu sortieren nach Heimpersonal, Heimen, Heimträgern und Jugendamtsbezirken, um eventuelle Problem-Muster erkennen zu können.

Schwierigkeiten: Eine vermutlich hohe Anzahl von ehemaligen Heimkindern hat keinen Internetanschluß. Manche haben Deutschland den Rücken gekehrt und sind im Ausland schwer zu erreichen. Viele leiden zudem unter PTSD und sind kaum in der Lage, ohne Gefahr von Retraumatisierung über die damaligen Erlebnisse zu sprechen. Manchmal sind diese auch regelrecht verschüttet. Insofern müssen Lösungen auch für mögliche „Nachzügler“ offen gehalten werden.

¹ Eine besondere Betrachtung verdienen behinderte ehemalige Heimkinder.

2. Bewertung des Materials

Berichte der Betroffenen werden nach den Kriterien der Glaubwürdigkeitsuntersuchung unter Heranziehung anderer Heimkinderberichte aus demselben Heim und demselben Zeitraum bewertet.

Auch die Akten sind nach diesen Methoden auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen.²

Die aus den Fällen sich darstellende Art der Pädagogik scheint nach den bereits vorliegenden Berichten als „Schwarze Pädagogik“ klassifiziert werden zu können. Sie ist im Kontext der damals gültigen Rechtsordnung (Menschenrechte, GG, StGB, JWG) und der damals bekannten fachlich-pädagogischen Erkenntnisse (Pädagogik, Entwicklungspsychologie) zu bewerten.

Soweit es sich um kirchlich geführte Heime handelt, wären auch die damals anerkannten christlich-ethischen Normen für den Umgang mit Menschen heranzuziehen.³

Unter dem begründeten Verdacht, daß es in einer Anzahl von Heimen (in [fast] allen?) zu gravierendem Fehlverhalten durch das Heimpersonal gekommen ist, ergeben sich folgende Problembe-
reiche:

2.1 Feststellung der Art des Fehlverhaltens

- Mißhandlung (körperlich und/oder seelisch)
- Mißbrauch (sexuell und/oder Ausbeutung der Arbeitskraft (Zwangsarbeit?) ohne Entlohnung und ohne Entrichtung von Sozialabgaben)
- Fehlende dem jeweiligen Kind angemessene Förderung (Schule⁴, Lehre, Beruf)

2.2 Feststellung der Folgen des Fehlverhaltens

- Biographische Fehlentwicklungen als Folge der Behandlung im Heim (Beruf, Armut, fehlende Rentenzeiten)
- Körperliche Folgeschäden (z.B. Arbeitsunfälle, nicht angemessen behandelte Fehlentwicklungen)
- Seelische Folgeschäden (Traumatisierung/PTSD, Depressionen, lebenslanges Schamverhalten wegen der im Heim verbrachten/erlittenen Zeit)

2.3 Feststellung der Verantwortlichkeit

Der Staat (das jeweilige Jugendamt) hat in Wahrnehmung des Wächteramtes wegen elterlicher pädagogischer Inkompetenz auf Antrag der Eltern oder von Amts wegen selber pädagogische, dem Kindeswohl verpflichtete Aufgaben übernommen und Kinder in Heime eingewiesen. Damit tragen die staatlichen Stellen die erste Verantwortung, sei es für die von ihnen selbst geführten Heime, sei es für die ausgesuchten Partner der Jugendhilfe, hier in der Regel kirchliche Heime und deren Träger. Aus dieser Funktion des Staates ist eine Gewährleistung für die Qualität der

² Pauschalierte Gruppenlösungen dürften zwar die „elegantesten“ sein. Doch es ist damit zu rechnen, daß damit nicht in allen Fällen (auf der Heimkinder- wie auch der Heimträgerseite) eine Befriedung möglich ist. Dann wird es um Glaubwürdigkeit gehen müssen. Doch wer die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Aussagen von ehemaligen Heimkindern stellt, muß auch nach der Glaubwürdigkeit der Akteneinträge und der Aussagen des ehemaligen Heimpersonals fragen.

³ Immerhin sollte nach Wichern „vom Geist der Liebe ... im Rettungsdorf alles zeugen, was dem Kind entgegenkommt!“ Zitiert nach dem Tagungsflyer 3. *Karlshöher Diakonietag* Ludwigsburg, 14. Februar 2009

⁴ Die Aktion „Schick Dein Kind länger auf bessere Schulen!“ (1966) scheint an den Heimen völlig vorbeigegangen zu sein.

getroffenen Maßnahmen abzuleiten. Er war verantwortlich für sein eigenes Personal und für die Überwachung der Jugendhilfe-Einrichtungen (vorbeugend: Ausbildungsanforderungen; begleitend: Fachaufsicht und Erfolgskontrolle).

Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß Mißhandlungen, um dies als Oberbegriff zu nehmen, zu den angeordneten Handlungsmustern gehörten, so wäre auch eine durchgängig mangelhafte Ausübung der Fachaufsicht als systeminhärent zu bewerten, denn die Wächterfunktion des Staates wäre, wenn die Befunde entsprechend ausfallen, bereits mit der Heimeinweisung an ihr Ende gelangt. Dies wäre eine systematische Mißachtung des im Grundgesetz formulierten Vorbehalts, nachdem der Staat nur bei Gefährdung des Kindeswohl in das elterliche Erziehungsrecht einzugreifen hat. Denn dieser Vorbehalt setzt voraus, daß der Staat die Kindeswohlgefährdung mit angemessenen Mitteln erfolgreich abwendet.⁵

Inwieweit der Staat sich im Nachhinein für Mißhandlungen bei den zuständigen Heimen, Heimträgern oder deren Personal per Regreß schadlos hält, ist seine Angelegenheit.

3. Kompensationsmaßnahmen ⁶(soweit die Vorwürfe bestätigt werden)

3.1 Formelle öffentliche Anerkennung des Unrechts und Offenlegung der Verantwortlichkeiten der damaligen Personen und Institutionen, sowie ihrer Rechtsnachfolger

3.2 Äquivalenzzahlungen für entgangene Rentenansprüche

Schaffung eines Fonds für Äquivalenzzahlungen für entgangene Rentenansprüche, wenn im Heim Arbeitseinsätze geleistet wurden, die über das Ausmaß von leichter Mithilfe in Haus und Garten hinausgingen und dafür keine Sozialabgaben geleistet wurden; also in Fällen regelrechter Wertschöpfung zugunsten des Heimes, des Heimträgers und/oder der auftraggebenden Firmen.⁷

Hier müssen Anträge pauschal, ohne Einzelfallprüfung, positiv beschieden werden können, soweit ermittelt wird, daß Jugendliche in diesem Heim in dieser Weise eingesetzt wurden.

Der Fonds ist von den Nutznießern der damals geleisteten Arbeit bzw. ihren Rechtsnachfolgern angemessen zu finanzieren und, wenn Nachzügler sich melden, nachzufinanzieren.

3.2 Schmerzensgelder

Es ist ein Schmerzensgeldfonds zu bilden, finanziert durch die damals zuständigen staatlichen Stellen und die Heime/Heimträger. Sie müssen unabhängig von persönlich zuzuordnender Schuld zivilrechtlich für ihr Personal eintreten, auch wenn die Gesetzeslage dies nicht hergeben sollte (Beispiel: Zwangsarbeiterfonds)⁸.

Glaubhaft belegte Einzelfälle müssen als Anerkennung des Leidens und seiner Folgen eine finanzielle Kompensation erhalten. Hier ist der Rechtsrahmen der in Schmerzensgeldfragen wenig an-

⁵ Der Staat ist in seiner Garantienstellung allerdings kaum zu fassen, wenn man die Ausführungen von Prof. Dr. Rainer Ollmann auch auf diesen Bereich bezieht. ⇒ RAINER OLLMANN, *Die Standards der Richter und die Haftung der Justiz im Einzelfall*: Tagungsband der Evangelischen Akademie Bad Boll zur Tagung *Kindeswohl ist Kinderrecht! Der Staat und seine Garantienstellung* 2004, S. 41-53

⁶ Es sollte sich von selbst verstehen, daß Bezüge aus den Fonds nicht auf Renten oder Sozialhilfeleistungen anzurechnen sind.

⁷ Für diesen Part der Entschädigung dürfte am schnellsten eine Entscheidungsgrundlage herstellbar sein. Darum wäre es eine gute vertrauensbildende Maßnahme, wenn man den ehemaligen Heimkindern, die in diese Fallgruppe gehören, eine entsprechende Zusage machen könnte, unbeschadet eventueller Ansprüche aus den anderen zu bildenden Fonds. Zu bedenken ist, daß es nicht nur Fälle gibt, in denen die Ausfallszeiten zu weniger Rente geführt haben, sondern daß in einigen Fällen durch die Ausfallzeit das Mindestmaß versicherungspflichtiger Zeit nicht erreicht wurde, um überhaupt eine Rente zu erhalten.

⁸ cogite intrare!, nämlich in die Fonds

gemessenen deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung regelmäßig voll nach oben auszuschöpfen.⁹

Soweit belegt ist, daß im jeweiligen Heim in mehreren glaubhaften Einzelfällen Menschenrechtsverletzungen vorkamen, müssen alle einschlägigen Anträge ehemaliger Heimkinder aus diesem Heim positiv beschieden werden (Beweislastumkehr).

3.3 Therapiefonds

Therapiekosten für heimaufenthaltbedingte Schäden an Leib und Seele (Personenkreis: Schmerzengeldberechtigte) sind in vollem Umfang im Rahmen der ortsüblichen Liquidationshöhe zu erstatten.

Dafür ist ein Therapiefonds einzurichten, der von den unter Schmerzengelder genannten Einrichtungen zu speisen und bei Bedarf aufzustocken ist.

4. Prophylaxe

4.1 Die ehemaligen Heimkinder kommen in das Alter, in dem mit einer erforderlichen Umsiedlung in ein Alters- oder Pflegeheim zu rechnen ist. Dies beinhaltet die Gefahr von Retraumatisierung durch nicht erkannte Trigger¹⁰. Solche Übergänge müssen bei Bedarf therapeutisch begleitet werden und das Personal der Einrichtungen ist besonders zu schulen im Umgang mit traumatisierten oder sonstwie biographisch belasteten Personen (was auch unabhängig von der Heimkinderfrage begrüßenswert sein dürfte).

4.2 Zur Prophylaxe gehört auch, daß Kinder wie auch pädagogisches Personal (Heime, Schulen u.ä.) über Kindeswohl und Kinderrechte regelmäßig alters- und situationsangemessen zu informieren sind. Dies sollte jeweils durch externe Personen geschehen, die zugleich als Ansprechpartner für Probleme fungieren können.

4.3 Es gibt auch heutzutage Jugendhilfe-Maßnahmen (Erlebnispädagogik, Auslandsaufenthalte), bei denen, sicher auch aus guten pädagogischen Gründen, wertschöpfende Arbeit geleistet wird. Hier muß ein entsprechendes, strafbewehrtes Gesetz dafür sorgen, daß für die Leistung zumindest Sozialabgaben in voller Höhe entrichtet werden und möglichst der Lohn für die geleistete Arbeit der Jugendlichen angespart wird für ihre spätere persönliche Verwendung. Ein solches Gesetz würde immerhin dafür sorgen, daß das Problem von Rentenlücken, verursacht durch pädagogische Maßnahmen, sich nicht wiederholt.¹¹

Bad Boll, Freitag, 27. März 2009

⁹ Auch wenn die us-amerikanischen Entschädigungsmöglichkeiten nicht anzustreben sind, weil sie oft in erster Linie den exorbitanten Erfolgshonoraren sogenannter Opferanwälte dienen, so ist doch zu bedenken, daß im deutschen Entschädigungsrecht Leid und seelische wie körperliche Verletzungen einen beschämend geringen Stellenwert haben. Zudem werden nicht nachvollziehbare Unterschiede gemacht. So erhielt die damals dreijährige Prinzessin Caroline von Monaco wegen Veröffentlichung von Paparazzi-Photos ein Schmerzengeld von 76.693,78 € zugesprochen (Quelle: FAZ/28.5.03). Der damals 14jährige Andreas wäre in seiner Pflegefamilie fast verhungert wie sein Bruder. Nach dem Urteil in zweiter Instanz sollte er 25.000,00 € Schmerzengeld erhalten – und dagegen ging der beklagte Landkreis auch noch in Berufung, - die er dann immerhin verlor.

¹⁰ ⇒ Anhang 2

¹¹ Davon sollten übrigens auch Gefängnisinsassen profitieren. Für ihre Arbeit werden zur Zeit keine Sozialabgaben entrichtet.

Der Vorgang der Verantwortungszuschreibung, wie er von umsichtigen Firmenleitungen gesehen wird, läßt sich problemlos auf den Umgang der in Verantwortung genommenen Jugendhilfeeinrichtungen und ihrer Träger, auf die Kirchen und den Staat übertragen.

Die Firma MERCEDES hat den zunächst desaströsen Elch-Test schließlich doch bestanden, nämlich durch eine gekonnte Fehler-Kommunikation.

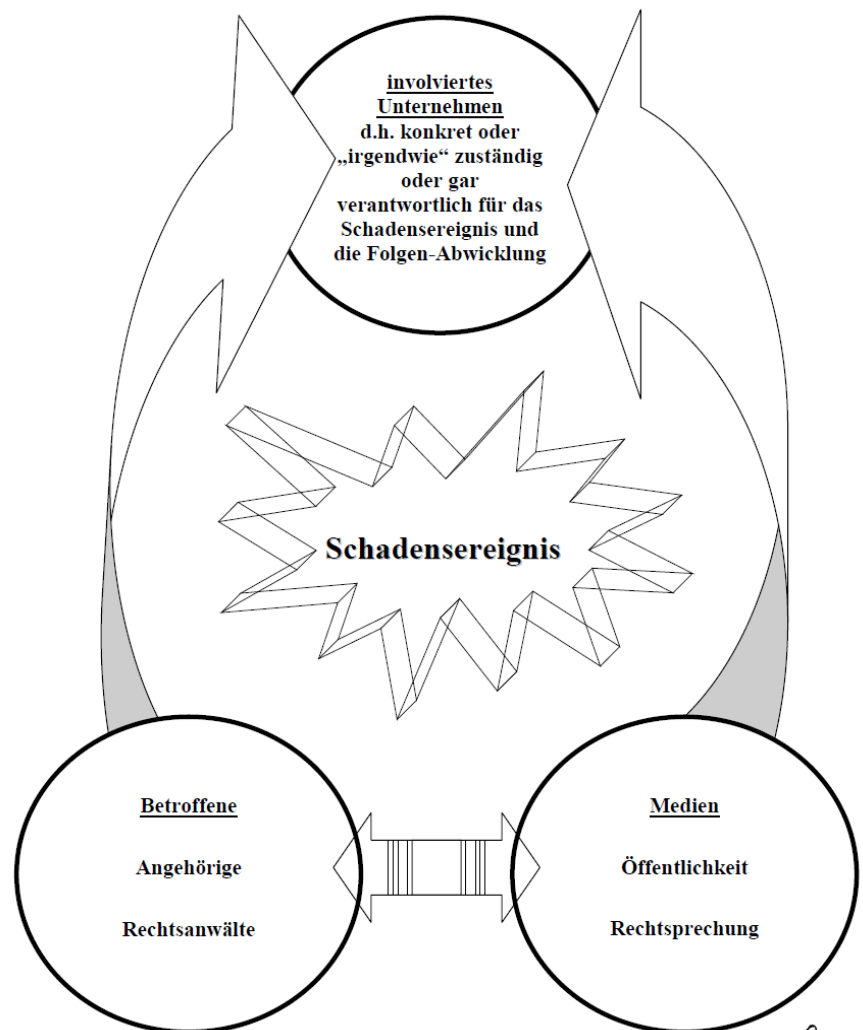
Zur Zeit sehe ich nicht, daß die Kirchen ihren Elch-Test bestehen werden. Die Hexenverbrennungen liegen tief im Dunkel der Geschichte. Aber die ehemaligen Heimkinder sind jetzt in den Medien präsent und ihr Schicksal berührt die Menschen. Lokalzeitungen berichten und sie interviewen ehemalige Heimkinder. Noch bezeichnen die Medien nicht die verschiedenen Betroffenheitsbekundungen kirchlicher Funktionäre als Ablenkungsmanöver mit juristischen Hintertüren.

Eine kirchenfeindliche Stiftung trägt den Namen eines auf dem Scheiterhaufen verbrannten „Ketzers“ und macht eine nicht ungeschickte Öffentlichkeitsarbeit. Sie weiß bereits die ehemaligen Heimkinder für die Bestätigung der Deschnerschen Thesen aus seiner *Kriminalgeschichte des*

Christentums http://de.wikipedia.org/wiki/Karlheinz_Deschner) zu nutzen. Und „Opferanwälte“ werden sie darin unterstützen.

Auf einer Tagung für Notfall-Psychologen im Lufthansa-Fortbildungszentrum vor ca. fünf Jahren sagte ein Lufthansa-Mitarbeiter (ich zitiere aus der Erinnerung): „Immer wenn die Dachmarke Lufthansa berührt ist, zu recht oder zu unrecht, müssen wir uns der Angelegenheit großzügig annehmen, um Schaden von unserer Firma abzuwenden.“

Der Prozeß der Verantwortungszuschreibung und die Rolle der Öffentlichkeit



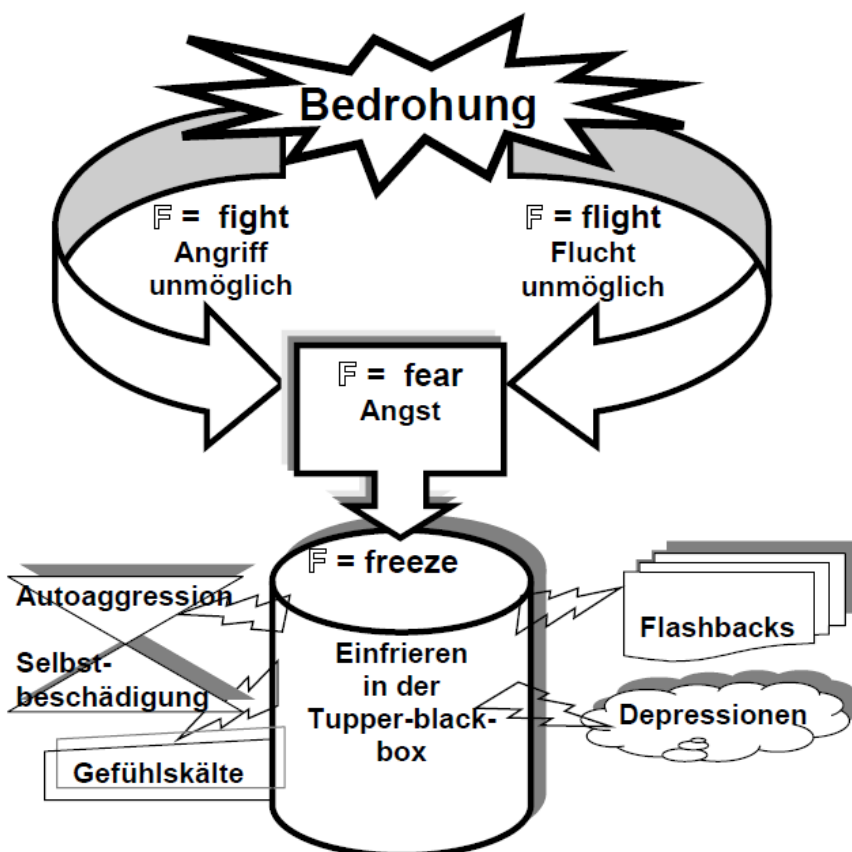
Trauma und posttraumatische Streßreaktion (PTSD)

Aus der Fachliteratur wußte ich, was Trigger sind¹². Trigger, manchmal ganz unscheinbar und für den Betroffenen oft weder bewußt noch erkennbar, wecken die angstbesetzten „eingefrorenen“ Empfindungen aus der ursprünglichen Bedrohungssituation und lösen reflexhafte Reaktionen aus. Doch wie dramatisch dies sein kann, wurde mir erst durch die Schilderung eines ehemaligen Heimkinds deutlich. Dieser Mann hatte dank seiner Psychotherapie vollen Durchblick und wurde dennoch von der Erinnerung so überrollt, daß er reflexartig reagieren mußte.

Er war im Heim vielfach sexuell mißbraucht worden und beschrieb mir seinen Besuch beim Arzt zu einer Prostatavorsorgeuntersuchung. Bei dieser Untersuchung tastet der Arzt rektal, also durch Einführen seines Fingers in den Anus, die Prostata ab. Ich zitiere aus meiner Erinnerung: „Als er mir den Finger hinten reinschob, drehte ich mich um und schmierte ihm eine. Ich wußte natürlich sofort, was los war und entschuldigte mich. Der Arzt hatte auch Verständnis. Aber mich hat es zwei Stunden Therapie gekostet.“

Die Traumatische Zange

nach Dr. L.-U. Besser



Unter emotionstheoretischen Gesichtspunkten kennt die affektive Alarmreaktion zwei Komponenten:

1. Das „Übererregungskontinuum“, das Angriffs- oder Fluchtreaktionen vorbereitet. Wenn beides nicht möglich ist, weil die Situation unentrinnbar bleibt, die Gefahr aber weiter besteht, kommt es zu einer persistierenden oder eskalierenden Alarmreaktion (z.B. Schreien und Hilfesuche). Führt auch die Hilfesuche nicht zum gewünschten Erfolg, setzt der zweite Regulationsmechanismus der Alarmreaktion ein:

2. Das „Dissoziationskontinuum“ Diese Alarmreaktion entspricht im Tierreich der Kapitulation und Ergebungreaktion. Eine Reihe von Veränderungen im vegetativen Nervensystem ist die Folge. Auch Strukturen des limbischen Systems und des Mittelhirns werden betroffen. Insgesamt führt die Dissoziationsreaktion zu einer inneren Distanzierung, die es erlaubt, ein unerträgliches Trauma oder Gefahrenmoment für den Moment auszuschalten und für das Subjekt vermeintlich ungeschehen zu machen. Auf diese Weise kann eine unerträgliche Situation momentan durchgestanden werden, es kommt jedoch zu tiefgreifenden Langzeitveränderungen, die schließlich eine Desintegration psychischer Funktionen herbeiführen kann.¹³

¹² Die Abbildung der Trauma-Zange beruht auf meiner Mitschrift eines Vortrages von DR. LUTZ BESSER.

¹³ PROF. DR. FRANZ RESCH, *Auswege aus der Gewaltspirale, Vom Opfer zum Täter: Auswirkungen von Gewalt auf die Selbstentwicklung von Kindern*. Volltext unter http://www.liga-kind.de/fruehe/301_resch.php, überprüft am 28. März 2009.